

traute Frau Dr. I. Schröder (Köln) als Mitarbeiterin gewonnen worden (vgl. DA 46 S. XI), mit der bereits eine provisorische Absprache über die Arbeitsanteile getroffen wurde. – Von dem ersten Supplementband zu Band IV, dem von Frau Dr. L. Böhringer (Bonn) bearbeiteten Traktat Hinkmars von Reims „De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae“, liegt ein erster Umbruch vor, der kontrolliert werden muß; beim zweiten Supplementum zu Concilia IV, der den Streitschriften der beiden Hinkmare aus den Jahren 869 bis 871 gilt und den Herr R. Schieffer übernommen hat, fehlen noch einige Kommentar-Ergänzungen zum 55-Kapitel-Werk des älteren Hinkmar, das sich geradezu als kanonistischer Brennspiegel herausgestellt hat und wie kaum ein anderes Werk die Arbeitsweise des Reimser Erzbischofs offenbart. Im Institut wird Herr Schieffer von Frau Dr. M. Stratmann unterstützt, deren Edition der *Collectio de ecclesiis et capellis* (*Fontes iuris* 14) erschienen ist. – Die Bearbeitung des zweiten, nach 960 einsetzenden Faszikels des 6. Bandes der Concilia durch Dr. E.-D. Hehl, Mitarbeiter der Mainzer Akademie in der Arbeitsstelle „Concilia der Willigis-Ära“, nähert sich der Jahrtausendwende; Dr. Hehl sitzt über den Zeugnissen des Streits zwischen Erzbischof Willigis von Mainz und Bischof Bernward von Hildesheim um die Diözesanzugehörigkeit des Kanonissenstifts Gandersheim; zugleich arbeitet er die Synodaltexte auf, die mit der Auseinandersetzung des Markgrafen Arduin von Ivrea mit den Bischöfen von Ivrea und Vercelli (998/999) zusammenhängen. – Dr. D. Jasper schloß die zeitraubende Arbeit am Registerband zu den Akten des Kongresses der MGH (Fälschungen im Mittelalter, 5 Bände, Schriften 33, 1–5; 1988) ab und konnte sich den Konzilszeugnissen der Zeit von 1023 bis 1059 nur eingeschränkt widmen, zumal er eine von den MGH als Arbeitsinstrument eingerichtete Wortkonkordanz der frühen Papstbriefe betreut. – Dr. R. Pokorny (Göttingen), dessen Dissertation über die *Capitula episcoporum* der Fakultätspreis der Technischen Universität Aachen zugesprochen wurde, kann sich erst nach Abschluß der Arbeiten an seinem Buch über die Entstehung des Dekrets Burchards von Worms, das er zusammen mit Herrn Hoffmann herausbringt (Hilfsmittel 12), den Bischofskapitularen zuwenden. – Dr. H. Schneider hat den gesamten Textteil der *Ordines de concilio celebrando* satzfertig, während die Einleitung, die Handschriftenbeschreibungen und die Vorbemerkungen zu den einzelnen Stücken zum Umbruch bereitliegen. – Prof. W. Stürner (Stuttgart) hat trotz der Belastung durch das Abfassen einer Biographie über Friedrich II. (vgl. DA 46 S. XI) die Kollationierung der Textzeugen der Konstitutionen von Melfi (1231)